

Rechtliche Grundlagen von Jungenarbeit (in Nordrhein-Westfalen)

Der Auftrag zur geschlechtsbezogenen Arbeit ist seit 1990 im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert. Nach § 9 Abs. 3 haben die Träger der Jugendhilfe bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben den Auftrag, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“.

Das betrifft – im Sinne einer Querschnittsaufgabe – alle Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe!

Damit sind Träger ebenso wie Fachkräfte gefordert, vorhandene Programme und Angebote zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Und die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen darüber nachdenken, wie es gelingen kann, diesen Prozess zu fördern und entsprechende geschlechtsbezogene Angebote zu initiieren.

Gleichwohl lässt sich rückblickend feststellen, dass dieser gesetzliche Auftrag in der Praxis zunächst wesentlich unter dem Gesichtspunkt der „Mädchenförderung“ wahrgenommen und umgesetzt wurde – und es nur wenige Initiativen zur geschlechtsbezogenen Förderung von Jungen seitens der Träger und Fachkräfte gab.

Ein wichtiger Impuls für die quantitative und qualitative Entwicklung der Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen war deshalb die Reform des Landesjugendplanes 1999 und die damit einhergehende Verankerung geschlechtsbezogener Arbeit mit Jungen (und Mädchen) als Querschnittsaufgabe und mit eigener Förderposition, um so neue Projekte in den Bereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII anzustoßen.

Der jugendhilfepolitische Auftrag wurde dann mit dem vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 06. Oktober 2004 verabschiedeten Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG – 3. Ausführungsgesetz SGB VIII) gesetzlich verankert. In § 4 ist die „Förderung von Mädchen und Jungen“ im Sinne einer geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit als Aufgabe für alle Träger und Fachkräfte in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz festgeschrieben. Konkret heißt es:

„Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

In § 10 des Gesetzes wird die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit zudem als besonderer Schwerpunkt ausgewiesen. Jungenarbeiter, Mädchenarbeiterinnen und ihre Landesarbeitsgemeinschaften haben in NRW im dialogischen Verfahren mit dem Jugendministerium und Jugendpolitiker/-innen zur gesetzlichen Umsetzung dieser Leitlinien beigetragen.

Damit müssen Fachkräfte und Träger heute nicht mehr legitimieren, warum geschlechtsbezogene Angebote für Jungen durchzuführen sind. Vielmehr geht es darum vorhandene Programme und die eigene - Praxis kritisch zu reflektieren und zu klären, wie solche jungenspezifischen Angebote machbar sind. Oder, anders ausgedrückt: Es geht nicht mehr darum, ob es in den verschiedenen Leistungsfelder geschlechtsbezogene Angebote geben soll und wie diese legitimierbar sind – sondern nur mehr darum, wie es gelingen kann, diese zu realisieren.